

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Leutesdorf

Die vom Ortsgemeinderat Leutesdorf in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29), beschlossene Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages wird gemäß Beschluss vom 09.10.2023 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungszweck	2
§ 2 Erhebungsgebiet	2
§ 3 Beitragspflichtige.....	2
§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen	2
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages	2
§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit	3
§ 7 Erhebungsverfahren	3
§ 8 Haftung.....	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 11 Inkrafttreten	4

§ 1

Erhebungszweck

Die Ortsgemeinde Leutesdorf erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

- (1) Nicht beitragspflichtig sind:
 - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zur Ausübung ihres Berufes oder zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten, auch Schüler/Schülerinnen im Rahmen von Klassenfahrten.
 - b) Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
 - b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird. Die Befreiung gilt auch für max. 1 Begleitperson (gem. Anmerkung im Schwerbehindertenausweis).
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sind von dem Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechenden Ausweis oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrags

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen in den jeweiligen Hotels, Pensionen und sonstigen Beherbergungsstätten (z.B. Jugendherberge und Campingplatz) bemessen.
- (2) Die Höhe des Gästebeitrags pro beitragspflichtige Person und Übernachtung beträgt 1,50 €.
- (3) Dauercamper (= Personen mit Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden), haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer und der Zahl der Personen, die sich in der Wohngelegenheit aufhalten, einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag in Höhe von 75,00 € zu entrichten.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2) und endet am Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht für Dauercamper nach § 5 Abs. 3 entsteht nach der Anmeldung beim Konzessionsinhaber des Campingplatzes. Der Beitrag wird von ihm eingezogen.
- (4) Für Kurzzeitcamper gilt § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Nach Mitteilung der Anzahl der im Kalenderjahr gemeldeten Personen erfolgt dann die Beitragsfestsetzung für den Beherbergungsbetrieb bzw. Konzessionsinhaber.
- (6) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, im laufenden Jahr Vorauszahlungen für den Gästebeitrag zu erheben.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person in einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag der Ankunft den von der Tourist-Information vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (3) Die Ausgabe der Meldevordrucke erfolgt durch die Tourist-Information oder durch eine von ihrer beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an zwei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Tourist-Information vorzulegen. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen. Die Abrechnung des Gästebeitrags mit dem Beherbergungsbetrieb erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Vorjahr.
- (6) Verweigert ein Gast die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Tourist-Information anzuzeigen.
- (7) Abrechnungsjahr ist der 01.01. bis zum 31.12. eines jeweiligen Jahres. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebs hat jährlich bis zum 31.01. des folgenden Jahres eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Tourist-Information vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Jahr keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige (sog. Null Meldung) zu erfolgen. Eine unterjährige Abrechnung ist in Einzelfällen, nach Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung, zulässig.

§ 8

Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach der Satzung erforderlichen Daten gemäß §§12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den beiden betroffenen Daten, ausfolgenden Unterlagen erheben:

Daten des Melderegisters,

Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der OG Leutesdorf,

den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,

Mitteilung der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seine Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen einbezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt.
6. entgegen § 7 Absatz 1 nicht innerhalb eines Tages der Tourist Information anzeigt, wenn

- ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
7. seine Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt oder falsche Angaben in der Abrechnung - insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtige Übernachtung - macht.
 8. entgegen § 7 Absatz 7 seine Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab **01. April 2023** in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Leutesdorf vom 19.12.2022 zum 31. März 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Leutesdorf, den 23.10.2023

Heinz-Willi Heisterkamp
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Leutesdorf, den 23.10.2023

Heinz-Willi Heisterkamp
Ortsbürgermeister

Bad Hönningen, den 25.10.2023

Jan Ermtraud
Bürgermeister